



A-Post
Gemeinderat
St.Gallerstrasse 2
9471 Buchs

31. Juli 2014

Geschäft Nr. 14-3674

Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Rosengasse-Schönfeldstrasse**

Das Planungsgebiet (Parzellen Nrn. 1887 und 1902) befindet sich in unmittelbarer Nähe des Zentrums. Aufgrund von Bauabsichten sollen ergänzend zum grundbuchrechtlichen Näherbaurecht auch das Zusammenbauen über die Zonengrenze und damit zusammenhängend die maximale Gebäudelänge geregelt werden.

Der Gemeinderat hat den Überbauungsplan am 10. März 2014 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 26. März 2014 bis 24. April 2014. Gemäss Angaben der Gemeinde sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebäuhrentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation